

Marktgemeinde
RIEGERSBURG

Änderung 1.16

des Flächenwidmungsplanes 1.00

Verfahren nach §38, ROG 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 84/2022

(Aufgabeunterlagen – 30.01.2023)

Beschluss – 06.07.2023

Sondernutzung - Energieerzeugungsanlage

PV Lebitsch - Lödersdorf

KG Lödersdorf

Planverfasser:

DI Andrea Jeindl
Franz-Josef-Straße 12a
8330 Feldbach
jeindl@math-jeindl.at

WORTLAUT

zur ÄNDERUNG 1.16 des Flächenwidmungsplanes

der Marktgemeinde RIEGERSBURG

Beschluss

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg am _____ beschlossene Änderung 1.16 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von Dipl. Ing. Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, basierend auf der Planunterlage M 1:5000, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 GELTUNGSBEREICH

Die gegenständliche Änderung betrifft folgende Grundstücke der **KG Lödersdorf: GN 922/1, 923/1 und 923/4 (T).**

§3 SONDERNUTZUNG IM FREILAND - ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE

Änderung des **Grundstückes Nr. 922/1, KG. Lödersdorf**, von derzeit **Freiland in Sondernutzung im Freiland-Energieerzeugungsanlage (Photovoltaikanlage) (eva-pva)**.

§4 FESTLEGUNGEN gem §26, Abs.2

PV Schütz, GN 923/1+923/4(T), KG Lödersdorf:

Die im FWP 1.00 festgelegte Verpflichtung zur Anlage einer Hecke auf der Südseite wird gelöscht.

§5 ABGRENZUNG DER SONDERNUTZUNG

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

§6 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Die gegenständliche Änderung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Die Planverfasserin:



ERLÄUTERUNG

zur ÄNDERUNG 1.16 des Flächenwidmungsplanes

der Marktgemeinde RIEGERSBURG

Beschluss

Lagebeschreibung/Sachverhalt

KG Lödersdorf

GN	Stand 4.00	Änderung 1.16	Fläche
922/1	Freiland	SF (eva-pva)	10.023 m ²

Die Abgrenzung ist der planlichen Darstellung zu entnehmen.

In sehr gedeckter Lage soll im Anschluss einer bereits ausgewiesenen PV-Fläche eine weitere Sondernutzung für eine Energieerzeugungsanlage (Fotovoltaikanlage) zwecks Errichtung einer Freiflächenanlage ausgewiesen werden. Es handelt sich um eine Hanglage und ist die Umwandlung der bisherigen Ackerfläche in eine Wiesenfläche aus ökologischer Sicht sinnvoll, da die Erosion und damit der Humusverlust auf der Ackerfläche und der Düngereintrag in den naheliegenden Unterkornbach verbessert werden.

Die von der Landesregierung herausgegebene PV-Prüfliste wird den Änderungsunterlagen beigelegt.

Begründung der Änderung

Es ist begrüßenswert, dass ein bestehender Standort vergrößert werden soll. Die Energieabnahme kann somit gemeinsam mit der im Norden bereits ausgewiesenen Fläche erfolgen und ist daher keine zusätzliche Infrastruktur erforderlich. Die Fläche liegt nicht exponiert oder von Weitem einsehbar und tritt durch die Erweiterung nur ein Standort optisch in Erscheinung. Durch die Hanglage tritt bei ackerbaulicher Nutzung auf der Fläche bei Starkregen Erosion auf. Dahingehend kann eine gute Grasnarbe unter bzw. zwischen den PV-Modulen eine Verbesserung darstellen.

Öffentliches Interesse/Geänderte Planungsvoraussetzung

Es besteht ein überörtliches/öffentliches Interesse an der Stromproduktion aus der Sonnenenergie und ist die geplante Anlage ein Mosaiksteinchen in Richtung Klimaneutralität. Weiters kann nur mit einem steigenden Angebot an Energie der massive Anstieg der Energiepreise verlangsamt oder gestoppt werden.

Als geänderte Planungsvoraussetzung wird die seit dem Ukrainekrieg dringend erforderliche Energieeigenversorgung in Europa und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern genannt, wofür so rasch wie möglich entsprechende Maßnahmen gesetzt werden müssen.

Überörtliche Festlegungen

Die Fläche liegt in keiner Landwirtschaftlichen Vorrangzone und im Teilraum „Außeralpines Hügelland“.

Örtliches Entwicklungskonzept

Die gegenständliche Änderung entspricht dem geänderten Entwicklungskonzept 1.05.

Grundstückseignung

Hochwasser/Hangwassergefährdung/Rutschung/Meliorationsgebiet:

Die Fläche ist laut den vorliegenden Untersuchungen hochwasserfrei.

Im südlichen Teil ist etwas Hangwasser vorhanden, welches allerdings für die Anlage kein Problem darstellen wird, da das Hangwasser im GIS Stmk. mit einer Höhe von bis zu 10 cm angegeben ist. Schon allein aufgrund von Geländeunebenheiten, aber auch zur Ermöglichung der Pflege und der Tatsache, dass bereits etwas höheres Gras ansonsten die Anlage beschatten würde, werden die Unterkanten der Module jedenfalls höher angeordnet werden. Eine Mindesthöhe der Modulunterkante wird im Räumlichen Leitbild festgelegt. Allfälliges Hangwasser kann daher ungehindert durchfließen.

Die Fläche stellt keine Meliorationsfläche und keine bekannte Rutschungsfläche dar.

Naturschutz/Denkmalschutz

Es bestehen keine Schutzgebiete.

Es wird auf die beiliegende Erhebung und die Vorgaben für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen durch den Bezirksnaturschutzbeauftragten verwiesen.

Gemäß §17, §18 und §19, Stmk. Naturschutzgesetz 2017, sind spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Ver- und Entsorgung/Verkehrerschließung

Die Erschließung kann über die Gemeindestraßen erfolgen.

Die Einspeisung ist durch den Antragsteller mit dem EVU abzuklären.

Baulandzonierung

Für die geplante Nutzung ist keine Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Baulandmobilisierungsmaßnahmen

Für die Sondernutzung sind keine „Bauland“mobilisierungsmaßnahmen erforderlich.

Baulandmobilitätsfaktor

Für eine Sondernutzung nicht erforderlich.

Niederschlagswasserentsorgung

Das gesamte Niederschlagswasser kann an Ort und Stelle versickern, ähnlich einer un bebauten Fläche.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit

Prüfschritt 1 - Abschichtung: Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit erfolgt im Rahmen der ÖEK-Änderung 1.05.

Verfahren

Es erfolgt ein Auflageverfahren zeitgleich mit dem ÖEK-Änderungsverfahren 1.05.

Es wurde bereits ein ÖEK-Änderungsverfahren mit der Nr. 1.01 und identer Planungsfläche im Vereinfachten Verfahren nach §24a abgewickelt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde dieses Verfahren eingestellt und wird der gleiche Sachverhalt als Verfahren nach §24 unter der ÖEK-Änd. Nr. 1.05 neu durchgeführt.

Zeitgleich mit ÖEK Nr. 1.01 erfolgte die Änderung des FWP als Nr. 1.07, welche ebenfalls zurückgezogen wurde. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls neu unter dem gegenständlichen Änderungsverfahren Nr. 1.16 nach §38 durchgeführt.

Verfahrensablauf:

Auflagebeschluss: _____
Auflagefrist von – bis: _____
Gemeinderatsbeschluss _____
Genehmigung durch die Landesregierung _____
Kundmachung von - bis: _____
Rechtskraft: _____

Der Flächenwidmungsplan liegt gem. § 38, Abs. 13 im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

ANHANG

1. Stellungnahme des Bezirksnaturschutzbeauftragten zum Erstverfahren ÖEK 1.01 und FWP 1.07

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

An die Marktgemeinde Riegersburg

8333 RIEGERSBURG 8

☒ Baubezirksleitung Südoststeiermark

Wasser, Umwelt und Baukultur

Bearbeiter: Mag. Johann Pfeiler Tel.: (03152)2511-334 Fax: (03152)2511-345 E-Mail: johann.pfeiler@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Bezug:

Feldbach, am 13.07.2022

Ggst.:

Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Änderung 1.07 des Flächenwidmungsplanes PV Lebitsch – Lödersdorf

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Zum gegenständlichen Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Stellungnahme eingebracht:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Festlegungen des §3 FESTLEGUNGEN gem §26, Abs.2 wie folgt zu konkretisieren bzw. zu ergänzen:

Die bestehende Hecke entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist auf die gesamte Grundstückslänge zu erweitern und dauerhaft zu erhalten. Der Heckenbestand weist derzeit eine Länge von 55 m auf und eine Heckenbreite von 5 m. Im Heckenbestand befinden sich drei Bäume mit Kronendurchmessern von 10 m, 10m und 14 m. Dieser Gehölzbestand ist in seiner derzeitigen Ausdehnung, Qualität und Struktur zu erhalten.

Die Mindesthöhe der Hecke muss zumindest der Höhe der PV-Anlage entsprechen. Die Mindestbreite ist mit 5 m festzulegen.

Allgemeine naturschutzfachliche Anforderungen an Heckenpflanzungen im Bereich von PV-Anlagen:

Die Bepflanzung um die Anlage soll einerseits die PV-Anlage blickdicht umschließen, soll aber andererseits in sich strukturiert sein und keine gleichmäßige „grüne Mauer“ darstellen.

Durch eine vielgestaltete Hecke, mit abgestufter Pflege und einzelnen Bauelementen, entsteht trotz der linearen Anlage ein natürlich anmutender Bestand, der das Landschaftsbild bereichert und vielfältige Lebensraumstrukturen für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten darstellt.

In dem für die Bepflanzung vorzusehenden, dem Zaun außen vorgelagerten, 5 m breiten Bereich, sind Sträucher zwei- bis dreireihig zu setzen, so dass ein dichter, 5 m breiter Heckenbestand entsteht.

Die Mindesthöhe der Hecke muss zumindest der Höhe der PV-Anlage entsprechen.

Die einzelne Gehölzarten dürfen nicht durchmischt werden, sondern sind in sortenreinen Gruppen zu jeweils 10 bis 20 Sträuchern zu pflanzen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Straucharten wie z.B. Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenrose (*Rosa corymbifera*), Hundsrose (*Rosa*

canina), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenkäppchen (*Euonymus europaeus*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*) zu verwenden.

Mindestens 30 Prozent der Pflanzen müssen Dornsträucher (z.B. Schlehdorn, Kreuzdorn, Weißdorn, Heckenrose, Hundsrose, Sanddorn) sein, um die Funktion als Rückzugs- und Bruthabitat zu stärken.

Die Strauchpflanzung darf nicht heckenartig (mit der Gartenschere) gepflegt werden, sondern darf erst ab Erreichen der Mindesthöhe auf Stock gesetzt werden (10 cm über Boden abschneiden). Dies muss abschnittsweise über mindestens drei Jahre hinweg erfolgen. Also z.B. jeweils Abschnitte von 10 m auf Stock setzen, die angrenzenden 20 m bestehen lassen. Im nächsten Jahr die Hälfte des noch stehenden Gehölzes auf Stock setzen und im dritten Jahr den Rest.

Es sind geeignete Maßnahmen (z.B.: entsprechend großes Pflanzmaterial, Schutz gegen Wildschäden und Trockenschäden) zu treffen um ein rasches Aufkommen der Gehölze zu gewährleisten. Ausfälle sind zeitnah zu ersetzen. Die Mindesthöhe der Hecke muss innerhalb von 5 Jahren nach Baubeginn erreicht sein.

Für die Restflächen im Bereich um die Module bzw. unterhalb der Module ist es wesentlich, eine extensive Grünlandnutzung vorzusehen.

Sofern keine landwirtschaftliche Doppelnutzung (Weide) vorgesehen wird, sind die Flächen als extensive Wiesen zu bewirtschaften. Die maximale Bewirtschaftungsintensität ist eine zwei- bis dreimalige Mahd. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist nicht zulässig. Für die Wiesenanlage ist artenreiches, kleeloses Dauerwiesensaatgut zu verwenden. Invasive Neophyten sind mit geeigneten Maßnahmen nachhaltig zu bekämpfen.

Ein essentieller Beitrag für die Insektenvielfalt sind sogenannte „Altgrasstreifen“, die nur jedes zweite Jahr ab September gemäht werden. In diesen Altgrasstreifen können Insekten überwintern und z.B. Schmetterlinge sich bis zum Schlüpfen des Falters im August ungestört entwickeln. Diese Streifen können beispielsweise entlang der Innenseite der Zaunanlage angelegt werden oder außerhalb der Hecken im Freihaltebereich. Die Altgrasstreifen sollten mindestens 3 m breit sein. Der Altgrasbereich soll nicht auf einmal gemäht werden, sondern jeweils in einem Jahr die Hälfte und im zweiten Jahr die andere Hälfte.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirksnaturschutzbeauftragte

Mag. Johann Pfeiler

2. Stellungnahme des Bezirksnaturschutzbeauftragten zum Erstverfahren ÖEK 1.01 und FWP 1.07

Mag. Johann Pfeiler johann.pfeiler@stmk.gv.at Tel.: 0676/ 866 43 234

Baubezirksleitung Südoststeiermark / Referat Wasser, Umwelt und Baukultur

A-8330 Feldbach, Bismarckstraße 11 - 13

Mail vom 22.08.2022

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die in ihrem Mail vom 18.08.2022 vorgeschlagenen Abänderungen meiner Stellungnahme nicht akzeptabel, weil sie eine wesentliche Verschlechterung der Naturraumausstattung und somit den Verlust potentieller Lebensräume seltener und geschützter Arten zur Folge hätten.

Bei einer Begehung am heutigen Tag (22.08.2022) wurde die Naturraumausstattung wie folgt erhoben:

Landschaftselement am Südrand des Grundstücks 922/1:

Strauchhecke mit Bäumen. Die Hecke ist 55 m lang, 5 bis 8 m breit und 6 m hoch. Am westlichen Ende der Hecke stocken eine Zitterpappel und eine alte Eiche (Krone 14 m), etwa 30 m östlich davon ein alter Mostbirnbaum mit einem Kronendurchmesser von ca. 10 m. Die Straucharten (Hasel, Blutroter Hartriegel, Holler etc.) bilden einen dicht geschlossenen Bestand. Dieser Lebensraum ist daher, wie bereits in meiner Stellungnahme ausgeführt in seiner Ausformung und Struktur zu erhalten. Die derzeitige Höhe des Strauchbestandes von 6 m kann jedoch auf eine Mindesthöhe von 4 m reduziert werden.

Die an diesen Bestand Richtung Osten anschließende, neu zu pflanzende Hecke am Südrand des Grundstücks 922/1, ist entsprechend meiner Stellungnahme auszuführen. Eine Reduktion der Breite auf 3 m ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Die Herstellung bzw. der Erhalt eines qualitativ hochwertigen Landschaftselementes am Südrand des Grundstücks 922/1 ist Voraussetzung für die Löschung der im FWP 1.00 festgelegte Verpflichtung zur Anlage einer Hecke auf der Südseite (GN 923/1+923/4(T), KG Lödersdorf).

Im Nordwestlichen Eck des Grundstücks 922/1 stockt ein alter Mostbirnbaum, der ebenfalls für den Artenschutz große Relevanz besitzt und daher zu erhalten ist.

Am Westrand des Grundstücks 923/4 wurde eine Streuobstreihe gerodet. Es wird hinterfragt, ob der Erhalt dieser Baumzeile nicht Bedingung für die Umwidmung im FWP 1.00 gewesen ist.

Nochmals hingewiesen wird darauf, dass die Anordnung der PV-Module so zu erfolgen hat, dass Gehölze die auf benachbarten Grundstücken stehen (wie z.B. das Bachbegleitgehölz auf den Grundstücken 929/3, 929/6 und 933) nicht zugunsten der Sicherheit der Anlage oder des Energieertrages gefällt oder eingekürzt werden müssen.

Anmerkung: Neben der Bedeutung der Gehölze für den Artenschutz, ist grundsätzlich festzuhalten, dass Gehölze (und insbesondere Altbäume) effiziente CO₂-Speicher sind und aufgrund ihrer Verdunstungsleistung wesentlich für den Klimaausgleich sind. Somit dienen sie denselben Ziele, welche auch die Förderung und Errichtung von PV-Anlagen rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen
Johann Pfeiler